

1962	Ausgegeben zu Bonn am 28. März 1962	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 62	Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes	169
20. 2. 62	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren	173
19. 3. 62	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 21. Dezember 1960 <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 402-25.</i>	174
20. 3. 62	Verordnung zur Einführung der Dreiundzwanzigsten und Vierundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Saarland	178
21. 3. 62	Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichs- abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz	179
22. 3. 62	Vierte Verordnung zur Änderung der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung 1955	182
8. 3. 62	Berichtigung der Zweiten Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 20. Dezember 1961	184

Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Vom 22. März 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 29) und des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen und nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen zu lassen sowie bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und aufzubewahren.“

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Grundwehrdienst

(1) Der volle Grundwehrdienst dauert achtzehn Monate. Er beginnt in der Regel in dem

Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet.

(2) Verkürzten Grundwehrdienst, der mindestens einen Monat und höchstens zwölf Monate dauert, leisten Wehrpflichtige, die das fünfundzwanzigste, aber noch nicht das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erlischt die Verpflichtung, im Frieden Grundwehrdienst zu leisten.

(3) Wehrpflichtige können auch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum verkürzten Grundwehrdienst einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nicht zum vollen Grundwehrdienst herangezogen werden oder wenn ihre Einberufung zum vollen Grundwehrdienst aus einem der in § 12 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 angegebenen Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, die voraussichtlich auch durch eine Zurückstellung nicht behoben werden könnte.

(4) Einem Antrag des Wehrpflichtigen, schon vor Aufruf seines Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, soll entsprochen werden, jedoch nicht vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Vorzeitig dienende Wehrpflichtige sind in der Regel nur zum vollen Grundwehrdienst einzuberufen.

(5) Wehrpflichtige müssen die Zeit, in der sie während des Grundwehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinare Arreststrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrer Truppe oder Dienststelle schuldhaft ferngeblieben sind, nachdienen, wenn sie mehr als dreißig Tage beträgt."

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Wehrübungen

(1) Eine Wehrübung dauert mindestens einen Tag und höchstens drei Monate.

(2) Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate.

(3) Die Gesamtdauer der Wehrübungen verlängert sich bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 2 einen verkürzten Grundwehrdienst von weniger als zwölf Monaten leisten, um die von zwölf Monaten nicht in Anspruch genommene Zeit, in den Fällen des § 5 Abs. 3 um die von achtzehn Monaten nicht in Anspruch genommene Zeit.

(4) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den vollen oder den verkürzten Grundwehrdienst zur Verfügung stehen, können zu Wehrübungen einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nicht zum vollen oder verkürzten Grundwehrdienst herangezogen werden. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die nicht in Anspruch genommene Zeit des Grundwehrdienstes. Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt

1. bei Mannschaften höchstens siebenundzwanzig,

bei Unteroffizieren höchstens dreiunddreißig,

bei Offizieren höchstens sechsunddreißig Monate,

2. sofern die Wehrpflichtigen das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, bei Mannschaften höchstens einundzwanzig, bei Unteroffizieren höchstens siebenundzwanzig, bei Offizieren höchstens dreißig Monate.

(5) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Wehrpflichtige als Mannschaften nur noch zu Wehrübungen von insgesamt drei Monaten, Unteroffiziere nur noch zu Wehrübungen von insgesamt sechs Monaten herangezogen werden.

(6) Für Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, gilt die zeitliche Begrenzung des Absatzes 1 nicht. Auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach Absatz 2 bis 5 werden sie nicht angerechnet; der Bundesminister der Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen."

4. § 12 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Vom Wehrdienst kann ein Wehrpflichtiger ferner zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung zu erwarten ist oder wenn seine Einberufung die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.“

5. In § 18 Abs. 1 Satz 2 ist statt auf § 5 Abs. 5 Satz 1 auf § 5 Abs. 4 Satz 1 zu verweisen.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Von der in den Einberufungslisten festgelegten Reihenfolge kann ferner abgewichen werden, wenn in den Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung aus Gründen der Einsatzfähigkeit der Truppe eine Mindestzahl von Wehrpflichtigen einer bestimmten Berufsgruppe oder mit einer bestimmten Vorbildung angefordert wird und diese Zahl bei Einhaltung der Reihenfolge nicht erreicht würde. Für die Einberufung der Wehrpflichtigen der bestimmten Berufsgruppe oder mit einer bestimmten Vorbildung bleibt die in den Einberufungslisten festgelegte Reihenfolge maßgebend. Die Berufsgruppen und Gruppen mit bestimmter Vorbildung werden vom Bundesminister der Verteidigung festgelegt.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wehrpflichtige, die beantragt haben, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, sind in die Einberufungslisten nicht einzutragen und vorweg einzuberufen.“

7. § 24 Abs. 6 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Pflicht, ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, mißbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen und sie auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle zur Überprüfung vorzulegen.“

8. Dem § 26 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Zur unentgeltlichen Vertretung von Wehrpflichtigen vor den Prüfungsausschüssen und -kammern für Kriegsdienstverweigerer oder einem Verwaltungsgericht sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen.“

9. In § 29 Abs. 6 Satz 2 ist in der Klammer statt auf § 5 Abs. 6 auf § 5 Abs. 5 zu verweisen.

10. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie werden im Frieden nur zu Wehrübungen herangezogen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften höchstens drei, bei Unteroffizieren höchstens sechs und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt.“

Satz 5 wird gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, werden im Frieden nur zu einem verkürzten Grundwehrdienst von höchstens sechs Monaten und zu Wehrübungen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften höchstens neun Monate, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt, herangezogen. Bei verkürztem Grundwehrdienst von weniger als sechs Monaten verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung nicht in Anspruch genommene Zeit. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.“

11. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit nicht zum Wehrdienst herangezogen. Haben Wehrpflichtige im Vollzugsdienst der Polizei mindestens achtzehn Monate Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Die Gesamtdauer der von ihnen noch zu leistenden Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate. Der im Vollzugsdienst der Polizei über achtzehn Monate geleistete Dienst kann auf diese Wehrübungen, der unter achtzehn Monate geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.“

12. In § 45 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter den Worten „untersuchen zu lassen“ eingefügt:

„oder bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Bei den Wehrpflichtigen, die im Regelfalle am 31. März 1962 nach Ableistung eines zwölf- oder sechsmonatigen Grundwehrdienstes entlassen werden müßten, verlängert sich der Grundwehrdienst nur um drei Monate.

(2) Bei den Wehrpflichtigen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Grundwehrdienst nach den bisherigen Bestimmungen abgeleistet haben, und bei ungedienten Wehrpflichtigen, die den bereits aufgerufenen Geburtsjahrgängen 1937 (zweite Hälfte) bis

einschließlich 1939 angehören, verlängert sich der volle Grundwehrdienst nicht. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Bei Soldaten auf Zeit, die für achtzehn Monate in ihr Dienstverhältnis berufen worden sind, richtet sich die Dauer des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes im Sinne des § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Ernennung für sie gegolten haben.

Artikel II

§ 1

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz — WSG) in der Fassung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Soldaten, die Grundwehrdienst leisten, erhalten nach Ablauf von zwölf Monaten die Sätze der gegenüber ihrem jeweiligen Dienstgrad nächsthöheren Wehrsoldgruppe.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Ein Soldat, dessen Grundwehrdienst durch Artikel I § 2 Abs. 1 verlängert worden ist, erhält bei der Entlassung nach einem fünfzehnmonatigen ununterbrochenen Grundwehrdienst

als Grenadier	
ein Entlassungsgeld von	110 Deutsche Mark,
als Gefreiter oder mit	
einem höheren Dienstgrad	
ein Entlassungsgeld von	120 Deutsche Mark.

(2) Haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, beträgt das Entlassungsgeld

für den Grenadier	180 Deutsche Mark,
für Gefreite und	
höhere Dienstgrade	200 Deutsche Mark.

(3) Die Beträge nach den Absätzen 1 oder 2 werden auch gewährt, wenn der Soldat nach Ablauf von mehr als zwölf Monaten Grundwehrdienst wegen Dienstunfähigkeit, die er nicht vorsätzlich verursacht hat, vorzeitig entlassen wird.

Artikel III

Anderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Artikel IV

Anderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Artikel V

Anderung des Soldatengesetzes

§ 56 Abs. 1 Satz 4 des Soldatengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 853) wird wie folgt gefaßt:

„Bei Soldaten, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind oder bei Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit das fünfundzwanzigste, aber noch nicht das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, ist davon auszugehen, daß sie einen verkürzten Grundwehrdienst von sechs Monaten zu leisten haben (§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes).“

Artikel VI

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel VII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. März 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister der Verteidigung
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
von Merkatz

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren**

Vom 20. Februar 1962

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1322) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 31. Mai 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 131), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 16. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 109), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Fensterleder und Schwämme.“
2. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1962

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung
über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 21. Dezember 1960 *)**

Vom 19. März 1962

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2, des § 12 Abs. 1, 3 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 399), des § 73 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) in der Fassung des § 14 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen, des § 73 Abs. 5 und des § 105 Abs. 1 Buchstaben a, b und d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) sowie des § 36 Abs. 3 und des § 56 Abs. 1 Buchstaben a, b und c des Gesetzes Nr. 696, Wohnungsbaugesetz für das Saarland, in der Fassung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Änderungsvorschriften

Die Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 21. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1056) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte „und des § 38 Satz 2 des Gesetzes Nr. 696, Wohnungsbaugesetz für das Saarland, vom 17. Juli 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1349)“ gestrichen und nach einem Komma die Worte „in der Fassung des § 14 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen, des § 73 Abs. 5 und des § 105 Abs. 1 Buchstaben a, b und d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) sowie des § 36 Abs. 3 und des § 56 Abs. 1 Buchstaben a, b und c des Gesetzes Nr. 696, Wohnungsbaugesetz für das Saarland, in der Fassung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591)“ eingefügt.
2. Die Überschrift des Teils I erhält folgende Fassung:
„Mietbeihilfen nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen“.
3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,“.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen.“
 - b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Treten die Voraussetzungen für ihre Gewährung erst nach der Antragstellung ein,

so wird die Beihilfe vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind. § 35 bleibt unberührt.“

5. Die Überschrift des Teils II erhält folgende Fassung:

„Lastenbeihilfen nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen“.

6. Teil III erhält folgende Fassung:

„Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1960

§ 25

Zugrunde zu legendes Familieneinkommen

(1) Auf die Ermittlung des Familieneinkommens sind die §§ 3 bis 7 entsprechend anzuwenden, wenn eine Miet- oder Lastenbeihilfe für öffentlich geförderte Wohnungen, für die öffentliche Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden und die vor dem 1. Januar 1962 bezugsfertig geworden sind, nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1960 beantragt wird.

(2) Wird eine Lastenbeihilfe beantragt, so bleiben Einnahmen aus Miete oder Pacht, soweit sie die Belastung nach der Lastenberechnung vermindern, bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht.“

7. Nach § 25 wird folgender Teil IV eingefügt:

„Teil IV

Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961

§ 26

Antragsteller

Dem Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung, die nach dem 31. Dezember 1961 bezugsfertig geworden ist, wird auf seinen Antrag eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 gewährt. Dem Wohnungsinhaber steht der Untermieter gleich.

§ 27

Angaben und Nachweise

(1) Der Antragsteller hat die für die Gewährung der Miet- oder Lastenbeihilfe erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. die Miete oder Belastung für die Wohnung,
2. die Anzahl der Familienangehörigen und sonstigen Personen, die zum Haushalt rechnen,
3. die Höhe des Familieneinkommens (§ 32),
4. die Wohnfläche der Wohnung und die Zahl ihrer Räume, die von den zum

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 402-25.

Haushalt rechnenden Personen benutzt werden.

5. die Wohnfläche und die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden,
6. die ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzte Fläche der Wohnung und die Zahl dieser Räume.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28

Ausschließungsgründe

Die Inanspruchnahme einer Miet- oder Lastenbeihilfe ist bei Vorliegen der in § 73 Abs. 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Voraussetzungen ausgeschlossen. Solche Ausschließungsgründe liegen auch dann vor,

1. wenn Vermögen vorhanden ist, dessen Verwertung für die Aufbringung der Miete oder Belastung zumutbar ist, oder
2. wenn Unterhaltsansprüche, deren Geltendmachung zumutbar ist, nicht geltend gemacht werden oder
3. wenn dem Wohnungsinhaber, der eine Mietbeihilfe beantragt, und den zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen der Bezug einer anderen, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnung möglich und zumutbar ist oder
4. wenn der Wohnungsinhaber, der eine Mietbeihilfe beantragt, und die zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen unter Aufgabe ihrer bisherigen Wohnung eine neue, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen offenbar nicht entsprechende Wohnung bezogen haben, ohne daß ein triftiger Grund hierfür vorgelegen hat.

§ 29

Maßgebende Miete

(1) Maßgebend für die Bewilligung der Mietbeihilfe ist die vereinbarte, höchstens jedoch die preisrechtlich zulässige Miete, abzüglich der in ihr enthaltenen Beträge für

1. Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
2. Untermietzuschläge,
3. Zuschläge wegen Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
4. Nebenleistungen des Vermieters, die die Wohnraumbenutzung betreffen, soweit der Betrag 20 vom Hundert der Einzelmiete übersteigt.

Auf Untermietverhältnisse ist Satz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an Stelle der preisrechtlich zulässigen Miete die preisgebundene Untermiete abzüglich der in § 39 der Altbaumietenverordnung vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549) oder § 31 der Altbaumietenverordnung Berlin vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 230) genannten Vergütungen tritt.

(2) Ist die Wohnfläche der Wohnung größer als die zugrunde zu legende Wohnfläche (§ 73 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes), so ist die nach Absatz 1 maßgebende Miete nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen. § 8 Abs. 4 und § 9 sind entsprechend anzuwenden.

§ 30

Maßgebende Belastung

(1) Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe ist die Belastung maßgebend, sofern nicht die Vergleichsmiete nach § 31 zugrunde zu legen ist.

(2) Die Belastung ist auf Grund einer Lastenberechnung zu ermitteln. Die Lastenberechnung ist nach den Grundsätzen, die in den §§ 40 bis 41 der Zweiten Berechnungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung enthalten sind, mit der Maßgabe aufzustellen, daß die in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Beträge außer Betracht bleiben; jedoch dürfen bei einer Eigentumswohnung oder einer Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts Ausgaben für die Verwaltung bis zum Betrage von 90 Deutsche Mark jährlich angesetzt werden.

(3) Bei der Ermittlung der Belastung ist von der Belastung in dem Jahr auszugehen, in dem der Antrag auf Gewährung der Lastenbeihilfe gestellt ist. Ist die Belastung für das vorangegangene Jahr feststellbar, so ist von dieser Belastung auszugehen. Ist zu erwarten, daß sich die Belastung im Beihilfezeitraum nachhaltig ändern wird, so ist von der geänderten Belastung auszugehen.

(4) Ist die Wohnfläche der Wohnung größer als die zugrunde zu legende Wohnfläche (§ 73 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes), so ist die Belastung nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen. § 8 Abs. 4 und § 9 sind entsprechend anzuwenden.

§ 31

Lastenbeihilfe nach Vergleichsmiete

Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe ist an Stelle der Belastung die Miete (§ 29) für die entsprechende Wohnfläche einer vergleichbaren Mietwohnung mit durchschnittlicher Ausstattung (Vergleichsmiete) maßgebend, wenn die Belastung höher ist. Zur Ermittlung der Vergleichsmiete sind öffentlich geförderte Mietwohnungen desselben Bewilligungsjahres in ähnlicher Lage und mit durchschnittlicher Ausstattung in der Gemeinde oder in dem Landkreise heranzuziehen.

§ 32

Zugrunde zu legendes Familieneinkommen

(1) Auf die Ermittlung des Gesamtbetrages des Jahreseinkommens des Wohnungsinhabers und der Jahreseinkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen (Familieneinkommen) sind die §§ 3 bis 7 entsprechend anzuwenden,

1. um festzustellen, ob die in § 73 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen, und
2. um die tragbare Miete oder Belastung nach § 73 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu berechnen.

(2) Wird eine Lastenbeihilfe beantragt, so bleiben Einnahmen aus Miete oder Pacht, soweit sie die Belastung nach der Lastenberechnung vermindern, bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht.

§ 33

Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Entziehung der Miet- oder Lastenbeihilfe sind die §§ 10 bis 13 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Lastenbeihilfe in der Regel vierteljährlich ausgezahlt wird."

8. Der bisherige Teil IV wird Teil V.
9. Der bisherige § 26 wird § 34.
10. Der bisherige § 27 wird § 35 und erhält folgende Fassung:

„§ 35

Übergangsvorschrift

Teil IV ist auf die Miet- und Lastenbeihilfen anzuwenden, die vom 1. Januar 1962 ab nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 zu gewähren sind. Wird der Antrag bis zum 1. Mai 1962 gestellt, so wird die Miet- oder Lastenbeihilfe vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antragsteller die Wohnung bezogen hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind."

11. Der bisherige § 28 wird § 36 und wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „Miet- und Wohnrecht“ werden die Worte „und § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961“ eingefügt.
12. Der bisherige § 29 wird § 37 und wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. § 25 gilt nicht im Saarland.“
 - b) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 bis 16 eingefügt:
„9. Die Überschrift des Teils IV erhält folgende Fassung:
„Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung vom 26. September 1961“.
10. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Antragsteller

Dem Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung, die nach dem 31. Dezember 1961 bezugsfertig geworden ist, wird auf

seinen Antrag eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach §§ 36 bis 40 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland gewährt.'

11. In § 28 werden die Worte ‚§ 73 Abs. 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes‘ durch die Worte ‚§ 36 Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland‘ ersetzt.
12. § 29 gilt in folgender Fassung:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Für die Bewilligung der Mietbeihilfe ist die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Miete maßgebend. Wurde im Bewilligungsbescheid eine durchschnittliche Kostenmiete bezeichnet, so ist die Einzelmiete maßgebend, die der Vermieter auf der Grundlage dieser Kostenmiete entsprechend dem Bewilligungsbescheid mit dem Mieter vereinbart hat. Hat der Vermieter mit dem Mieter eine niedrigere Miete als die Miete nach Satz 1 oder Satz 2 vereinbart, so ist für die Bewilligung der Beihilfe die niedrigere Miete zugrunde zu legen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte ‚(§ 73 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)‘ durch die Worte ‚(§ 37 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland)‘ ersetzt.
13. § 30 gilt in folgender Fassung:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Die Belastung ist in einer Lastenberechnung zu ermitteln. Die Lastenberechnung ist auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzunehmen, die bei Bewilligung der öffentlichen Mittel aufgestellt worden ist. Hat sich die Wirtschaftlichkeit nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel nachhaltig geändert oder ist zu erwarten, daß sie sich in der Zeit, für die eine Lastenbeihilfe beantragt wird, nachhaltig ändern wird, so ist von der geänderten Wirtschaftlichkeitsberechnung auszugehen; eine Erhöhung laufender Aufwendungen darf dabei nur berücksichtigt werden, wenn sie auf Umständen beruht, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat.“
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3; die Worte ‚(§ 73 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)‘ werden durch die Worte ‚(§ 37 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland)‘ ersetzt.
14. § 31 Satz 2 gilt nicht im Saarland.
15. § 32 Abs. 1 gilt in folgender Fassung:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte ‚§ 73 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes‘ durch die Worte ‚§ 36 Abs. 1 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland‘ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte ‚§ 73 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes‘ durch die Worte ‚§ 38 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland‘ ersetzt.

16. In § 35 werden die Worte ‚§ 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961‘ durch die Worte ‚§§ 36 bis 40 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland‘ ersetzt.“

13. Der bisherige § 30 wird § 38.

Artikel II

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird ermächtigt, die Verord-

nung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel III

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 10 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht und § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 auch im Land Berlin.

Artikel IV

Inkrafttreten

Artikel I Nr. 3 tritt am 1. April 1961, die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 19. März 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
W. Mischnick

Der Bundesminister für Familien-
und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Verordnung
zur Einführung der Dreiundzwanzigsten und Vierundzwanzigsten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Saarland

Vom 20. März 1962

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 7, 10, 12, 13 und 18 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen, Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperchaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Krankenversicherung durchführten, Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände, Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin) vom 15. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 634) wird mit der Maßgabe im Saarland eingeführt, daß für den Zeitraum vom 6. Juli 1959 bis zum 31. März 1960 die frühere Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Abteilung Krankenversicherung, als Aufnahmeeinrichtung im Sinne des Abschnitts II Buchstabe f der Anlage zu § 1 der Verordnung gilt.

§ 2

Die Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperchaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Aufgaben der

Landesversicherungsanstalten durchführten) vom 15. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 639) wird mit der Maßgabe im Saarland eingeführt, daß die Landesversicherungsanstalt für das Saarland nur insoweit Aufnahmeeinrichtung ist, als ihr Aufgabengebiet mit dem der Landesversicherungsanstalten im übrigen Bundesgebiet übereinstimmt.

§ 3

Die Landesversicherungsanstalt für das Saarland ist auch über den Anwendungsbereich der in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten Durchführungsverordnungen zum Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes hinaus von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes befreit.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) und Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) sowie Artikel V des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.

Bonn, den 20. März 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Vom 21. März 1962

Auf Grund des § 199 Abs. 4 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1169), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Erste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 649) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 17. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 83) und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 885) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der bei der Ablösung vorauszuentscheidende Betrag (Ablösungsbetrag) ist der auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6,5 vom Hundert errechnete Barwert (§ 199 Abs. 2 und 3 des Gesetzes).“

2. § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird durch folgenden Halbsatz ergänzt:

„sofern bei der Hypothekengewinnabgabe der Nennbetrag der Abgabeschuld, auf den sich die

Abgabeschuld bei Einhaltung der vorgeschriebenen Tilgung beläuft, geringer ist, gilt der Nennbetrag als Ablösungsbetrag;“.

3. In § 4 Abs. 4 wird die Zahl „0,6“ ersetzt durch die Zahl „0,5“.

4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Feststellung des Zeitpunktes der Ablösung (Entrichtung des Ablösungsbetrags) gilt § 3 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993).“

5. An die Stelle der bisher gültigen Tabelle für die Berechnung des Ablösungsbetrags tritt die als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckte Tabelle.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Anlage umstehend

Tabelle
für die Berechnung des Ablösungsbetrags

Anzahl der abzulösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der		Anzahl der abzulösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der	
		Vermögensabgabe	Kreditgewinnabgabe			Vermögensabgabe	Kreditgewinnabgabe
212 (u. mehr)	60,4872	—	—	142	56,1988	—	—
211	60,4538	—	—	141	56,0957	—	—
210	60,4199	—	—	140	55,9910	—	—
209	60,3855	—	—	139	55,8846	—	—
208	60,3505	—	—	138	55,7765	—	—
207	60,3150	—	—	137	55,6666	—	—
206	60,2788	—	—	136	55,5550	—	—
205	60,2421	—	—	135	55,4415	—	—
204	60,2048	—	—	134	55,3262	—	—
203	60,1669	—	—	133	55,2090	—	—
202	60,1284	—	—	132	55,0899	—	—
201	60,0892	—	—	131	54,9688	—	—
200	60,0494	—	—	130	54,8458	—	—
199	60,0089	—	—	129	54,7208	—	—
198	59,9678	—	—	128	54,5938	—	—
197	59,9260	—	—	127	54,4647	—	—
196	59,8836	—	—	126	54,3335	—	—
195	59,8405	—	—	125	54,2001	—	—
194	59,7966	—	—	124	54,0647	—	—
193	59,7521	—	—	123	53,9270	—	—
192	59,7068	—	—	122	53,7870	—	—
191	59,6608	—	—	121	53,6448	—	—
190	59,6140	—	—	120	53,5003	—	—
189	59,5665	—	—	119	53,3534	—	—
188	59,5182	—	—	118	53,2042	—	—
187	59,4691	—	—	117	53,0525	—	—
186	59,4192	—	—	116	52,8983	—	—
185	59,3685	—	—	115	52,7417	—	—
184	59,3170	—	—	114	52,5825	—	—
183	59,2646	—	—	113	52,4207	—	—
182	59,2115	—	—	112	52,2563	—	—
181	59,1574	—	—	111	52,0892	—	—
180	59,1025	—	—	110	51,9194	—	—
179	59,0466	—	—	109	51,7468	—	—
178	58,9899	—	—	108	51,5715	—	—
177	58,9322	—	—	107	51,3933	—	—
176	58,8736	—	—	106	51,2122	—	—
175	58,8141	—	—	105	51,0281	—	—
174	58,7536	—	—	104	50,8411	—	—
173	58,6921	—	—	103	50,6510	—	—
172	58,6296	—	—	102	50,4578	—	—
171	58,5660	—	—	101	50,2615	—	—
170	58,5015	—	—	100	50,0620	—	—
169	58,4359	—	—	99	49,8593	—	—
168	58,3692	—	—	98	49,6532	—	—
167	58,3015	—	—	97	49,4438	—	—
166	58,2326	—	—	96	49,2311	—	—
165	58,1627	—	—	95	49,0148	—	—
164	58,0916	—	—	94	48,7950	—	—
163	58,0193	—	—	93	48,5717	—	—
162	57,9459	—	—	92	48,3448	—	—
161	57,8712	—	—	91	48,1141	—	—
160	57,7954	—	—	90	47,8797	—	—
159	57,7183	—	—	89	47,6415	—	—
158	57,6400	—	—	88	47,3994	—	—
157	57,5604	—	—	87	47,1534	—	—
156	57,4795	—	—	86	46,9034	—	—
155	57,3973	—	—	85	46,6493	—	—
154	57,3137	—	—	84	46,3911	—	—
153	57,2288	—	—	83	46,1288	—	—
152	57,1426	—	—	82	45,8621	—	—
151	57,0549	—	—	81	45,5911	—	—
150	56,9658	—	—	80	45,3157	—	—
149	56,8752	—	—	79	45,0358	—	—
148	56,7832	—	—	78	44,7514	—	—
147	56,6897	—	—	77	44,4624	—	—
146	56,5946	—	—	76	44,1686	—	—
145	56,4980	—	—	75	43,8701	—	—
144	56,3999	—	—	74	43,5668	—	—
143	56,3001	—	—	73	43,2585	—	—
				72	42,9452	—	—

Anzahl der abzu- lösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der		Anzahl der abzu- lösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der	
		Vermögens- abgabe	Kreditgewinn- abgabe			Vermögens- abgabe	Kreditgewinn- abgabe
71	42,6268	---	---	35	26,9649	Aug. 1970	April 1965
70	42,3032	---	---	34	26,3868	Novbr. 1970	Juli 1965
69	41,9744	---	---	33	25,7993	Febr. 1971	Okt. 1965
68	41,6402	Mai 1962	---	32	25,2023	Mai 1971	Januar 1966
67	41,3006	Aug. 1962	---	31	24,5956	Aug. 1971	April 1966
66	40,9555	Novbr. 1962	---	30	23,9790	Novbr. 1971	Juli 1966
65	40,6048	Febr. 1963	---	29	23,3525	Febr. 1972	Okt. 1966
64	40,2484	Mai 1963	---	28	22,7157	Mai 1972	Januar 1967
63	39,8862	Aug. 1963	---	27	22,0686	Aug. 1972	April 1967
62	39,5181	Novbr. 1963	---	26	21,4109	Novbr. 1972	Juli 1967
61	39,1440	Febr. 1964	---	25	20,7426	Febr. 1973	Okt. 1967
60	38,7638	Mai 1964	---	24	20,0634	Mai 1973	Januar 1968
59	38,3775	Aug. 1964	---	23	19,3732	Aug. 1973	April 1968
58	37,9849	Novbr. 1964	---	22	18,6718	Novbr. 1973	Juli 1968
57	37,5859	Febr. 1965	---	21	17,9589	Febr. 1974	Okt. 1968
56	37,1804	Mai 1965	---	20	17,2345	Mai 1974	Januar 1969
55	36,7683	Aug. 1965	---	19	16,4983	Aug. 1974	April 1969
54	36,3496	Novbr. 1965	---	18	15,7502	Novbr. 1974	Juli 1969
53	35,9240	Febr. 1966	---	17	14,9899	Febr. 1975	Okt. 1969
52	35,4915	Mai 1966	---	16	14,2172	Mai 1975	Januar 1970
51	35,0520	Aug. 1966	---	15	13,4320	Aug. 1975	April 1970
50	34,6054	Novbr. 1966	---	14	12,6340	Novbr. 1975	Juli 1970
49	34,1514	Febr. 1967	---	13	11,8231	Febr. 1976	Okt. 1970
48	33,6902	Mai 1967	---	12	10,9989	Mai 1976	Januar 1971
47	33,2214	Aug. 1967	April 1962	11	10,1614	Aug. 1976	April 1971
46	32,7450	Novbr. 1967	Juli 1962	10	9,3103	Novbr. 1976	Juli 1971
45	32,2608	Febr. 1968	Okt. 1962	9	8,4453	Febr. 1977	Okt. 1971
44	31,7688	Mai 1968	Januar 1963	8	7,5663	Mai 1977	Januar 1972
43	31,2688	Aug. 1968	April 1963	7	6,6730	Aug. 1977	April 1972
42	30,7607	Novbr. 1968	Juli 1963	6	5,7652	Novbr. 1977	Juli 1972
41	30,2443	Febr. 1969	Okt. 1963	5	4,8426	Febr. 1978	Okt. 1972
40	29,7195	Mai 1969	Januar 1964	4	3,9051	Mai 1978	Januar 1973
39	29,1862	Aug. 1969	April 1964	3	2,9523	Aug. 1978	April 1973
38	28,6442	Novbr. 1969	Juli 1964	2	1,9840	Novbr. 1978	Juli 1973
37	28,0934	Febr. 1970	Okt. 1964	1	1,0000	Febr. 1979	Okt. 1973
36	27,5337	Mai 1970	Januar 1965				

**Vierte Verordnung zur Änderung
der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung 1955
(BefStÄndDV 1962)**

Vom 22. März 1962

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 159) und des Artikels 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Abschnitts II des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 659), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung 1955 (BefStÄndDV 1960) vom 22. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1063), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird gestrichen.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Streckenzeitkarten, Militärpersonen-
und Militärgepäckverkehr
sowie Arbeitnehmer- und Schülerverkehr

(1) Streckenzeitkarten sind vom Fahrgast gelöste Fahrausweise, die für bestimmte Zeitabschnitte mindestens zur täglichen Beförderung auf einer bestimmten Strecke eines oder mehrerer Verkehrsunternehmen berechtigen (z. B. Monatskarten, Wochenkarten, Fünf-Tage-Karten). Nicht zu den Streckenzeitkarten gehören die von der Deutschen Bundesbahn ausgegebenen Netzkarten, Bezirkskarten und Sechserkarten sowie vergleichbare Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen (z. B. Netzkarten, Mehrfahrtenausweise, Streifenkarten).

(2) Militärpersonen- und Militärgepäckverkehr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes ist die Beförderung von Militärpersonen und Militärgepäck nach den Vorschriften des Deutschen Eisenbahn-Militärtarifs.

(3) Arbeitnehmerverkehr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes ist die Beförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zwischen Arbeitsstätten von solchen Personen, die im öffentlichen oder privaten Dienst angestellt oder beschäftigt sind und die aus diesem Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen oder die Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitsgesetzes sind.

(4) Schülerverkehr ist die Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt.

Lehrgangsteilnehmer, die in einem Beruf stehen und daraus Einkünfte beziehen, sind nicht Schüler im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 4 Nr. 1 wird der Punktstrich durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:

„Weicht das tarifmäßige Beförderungsentgelt von dem tatsächlich berechneten Entgelt ab und ist gemäß § 15 der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr vom 17. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 376), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr vom 12. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1052), eine Unterschiedsberechnung nicht erstellt worden, so ist das tatsächlich berechnete Entgelt maßgebend. Im Möbelfernverkehr sind die in das tarifliche Entgelt eingerechneten Beträge für Be- und Entladen abzusetzen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Nicht zum Beförderungspreis gehören die Beträge, die von der Deutschen Bundesbahn oder von nichtbundeseigenen Eisenbahnen nachweislich für Güterbeförderungen im Schienenersatzverkehr an Unternehmer des gewerblichen Güternahverkehrs entrichtet worden sind. Die entrichteten Beträge dürfen nachträglich vom tarifmäßigen Beförderungspreis abgesetzt werden, spätestens jedoch in der letzten Steuererklärung des Jahres, das auf die Zahlung an den Nahverkehrsunternehmer folgt.“

4. In § 18 werden in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und in Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a und b jeweils nach dem Wort „Arbeitsstätte“ die Worte „oder zwischen Arbeitsstätten“ eingefügt.

5. In § 19 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

6. In § 20

a) erhält Absatz 1 Nr. 2 folgende Fassung:

„2. bei der Güterbeförderung, vorbehaltlich abweichender Tarifbestimmungen, die Eisenbahntarifentfernung zwischen Absendungs- und Bestimmungsort. Unter Orten sind Gemeinden zu verstehen. Bestehen für den Absendungs- oder den Be-

stimmungsort keine Tarifbahnhöfe oder mehrere Tarifbahnhöfe, so ist die Eisenbahntarifentfernung zwischen den Tarifbahnhöfen, die der Einlade- oder der Ausladestelle in der Luftlinie am nächsten liegen, maßgebend.“;

b) wird in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a der erste Satz gestrichen.

7. In § 26 werden eingefügt

a) hinter den Worten „mit Kraftomnibussen“ die Worte „oder mit Lastkraftwagen“;

b) hinter den Worten „und Arbeitsstätte“ die Worte „oder zwischen Arbeitsstätten“.

8. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Milch und Milcherzeugnisse

(1) Unter § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes fällt auch Milch, die tiefgekühlt, erhitzt, homogenisiert, vitaminisiert oder im Fettgehalt eingestellt ist.

(2) Milcherzeugnisse im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes sind ausschließlich

1. Sauermilch, Yoghurt, Kefir und ähnliche Erzeugnisse;
2. entrahmte Milch (Magermilch), saure Magermilch, Magermilch-Yoghurt und Magermilch-Kefir;
3. Molke und Molkenerzeugnisse (z. B. Molkenpulver und Molkenpaste);
4. Buttermilch und geschlagene Buttermilch;
5. Sahne (Rahm), Kaffeesahne, Trinksahne, saure Sahne und Schlagsahne;
6. Milch- und Sahnedauerwaren (z. B. sterilisierte Milch, sterilisierte Sahne, Kondensmilch, Blockmilch, Blocksahne, Kondensmagermilch, Milchpulver, Sahnepulver, Magermilchpulver — auch mit Zusätzen anderer Stoffe bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses — und Milchzucker);
7. Butter, Butterschmalz, Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen im Sinne der ernährungswirtschaftlichen Vorschriften;
8. Milchmodergetränke aus Milch oder Milcherzeugnissen, wenn der Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen mindestens fünfundsiebzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses beträgt;
9. Mischprodukte aus den unter den Nummern 1 bis 8 bezeichneten Erzeugnissen, die der menschlichen oder tierischen Ernährung dienen.“

9. Folgender neuer § 29 wird eingefügt:

„§ 29

Fische, frisch, gekühlt oder gefroren

(1) Die Steuerermäßigung gilt auch für Fische, die geköpft, zerlegt oder zu Filets zerschnitten sind. Sie gilt jedoch nicht für Fischabfälle.

(2) Als frische Fische gelten auch leicht gesalzene oder mit Salzwasser übergossene Fische.

(3) Die Steuerermäßigung erstreckt sich nicht auf Fischkonserven, geräucherte oder getrocknete Fische sowie auf Fische, deren Fleisch durch Salzbehandlung eine salzgare Beschaffenheit (Koagulation des Eiweißes) erhalten hat. Die Steuerermäßigung ist auch nicht anwendbar, wenn die in diesem Absatz bezeichneten Fischzubereitungen gekühlt oder gefroren sind.“

10. In § 30

a) werden in Absatz 2 die Worte „und Rhabarber“ durch die Worte „, Rhabarber und Gemüsepaprika“ ersetzt;

b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Steuerermäßigung erstreckt sich auch auf gekühlte Erzeugnisse der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art. Als gekühlt ist nur ein Erzeugnis anzusehen, das lediglich kühl gelagert, aber nicht fest gefroren ist. Als kühle Lagerung gilt eine Lagerung bei Temperaturen um Null Grad Celsius. Die Steuerermäßigung ist auf Obst- und Gemüsekonserven sowie auf getrocknetes und gesalzenes Gemüse nicht anwendbar.“

11. In § 38 Abs. 1 werden die Worte „, ausgenommen die Beförderungen im Kraftdroschken- und im Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen,“ gestrichen.

12. Die §§ 40 und 41 werden wie folgt geändert:

a) In § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 1 werden die Worte „Die Deutsche Bundesbahn, Verkehrskontrolle I in Bonn, hat“ durch die Worte „Die Deutsche Bundesbahn hat durch eine von ihr im Benehmen mit der Oberfinanzdirektion Köln benannte Verkehrskontrolle“ ersetzt.

b) In § 41 Abs. 2, 4 und 5 wird jeweils hinter dem Wort „Verkehrskontrolle“ die Ziffer „I“ gestrichen.

13. In § 53

a) erhält Absatz 1 Nr. 2 folgende Fassung:

„2. die inländischen Unternehmer von Seil-schwebebahnen und Sesselliften.“;

b) wird Absatz 5 gestrichen;

c) wird Absatz 6 unter Streichung der Worte „sowie auf die Vorlage, die Kennzeichnung oder die Führung von Fahrtenblocks“ Absatz 5.

14. In § 54 Abs. 1 werden die Worte „, ausgenommen von Kraftdroschkenverkehr und von Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen,“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, soweit an Stelle des tarifmäßigen Beförderungsentgelts das tatsächlich berechnete Entgelt maßgebend wird, mit Wirkung vom 1. Juni 1956;
2. Artikel 1 Nr. 2, soweit die Begriffe Streckenzeitkarten und Arbeitnehmerverkehr bestimmt werden, sowie Nummern 4, 7, 11, 13 und 14 mit Wirkung vom 1. Juli 1961;

3. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, soweit im Möbelfernverkehr Absetzungen vom tarifmäßigen Entgelt zugelassen werden, und Nummer 5 mit Wirkung vom 7. August 1961;

4. Artikel 1 Nr. 12 mit Wirkung vom 1. Januar 1962.

(2) Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Beginn des auf ihre Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 22. März 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Berichtigung
der Zweiten Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle
vom 20. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2025)

Die als Anlage zu § 1 beigefügte Jahreslohnsteuertabelle wird wie folgt berichtigt:

Unter der laufenden Nummer 215 muß der Steuerbetrag in der Steuerklasse IV 0 Kinder statt „1248“ richtig „1284“ lauten.

Bonn, den 8. März 1962

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hettlage